

### 3.1.2. Vorzählersicherungen

Der Sicherungskasten (Gang- oder Stockwerksverteiler) ist zufolge der Niederspannungsgeräteverordnung als entsprechend anzusehen, wenn die technischen Bestimmungen ÖVE/ÖNORM EN 61439-1 und ÖVE/ÖNORM EN 61439-3 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden und der Sicherungskasten allseitig geschlossen ist.

Verteiler sind sowohl in Schutzklasse I (Einbeziehung in die Schutzmaßnahme Nullung – wenn dafür seitens der Wiener Netze GmbH die Freigabe vorliegt), als auch in Schutzklasse II (schutzisoliert☐) – in laienbedienbarer Ausführung zulässig.

Zusätzlich ist bei beiden Ausführungen als Mindestschutzart (für den Berührungsschutz) IP2XC (ersatzweise IP3X) gefordert. Der Verteilerkasten ist in der Regel Unterputz anzuordnen, wobei vom Fußboden bis zur Verteilerunterkante ein Abstand von 1,0 m bis 1,6 m einzuhalten ist. Bei Zählerverteilern mit unterhalb situierten Vorzählersicherungen ist ein Abstand von mind. 0,4 m der Einbauten von der Fußbodenoberkante einzuhalten.

Als Vorzählersicherungen sind ausschließlich dreipolige D02-Sicherungslasttrennschalter mit nicht auswechselbaren Passeinsätzen zugelassen. Ausgenommen davon sind NH-Trenner (Sperrung mit Zylinderschloss ET08-EHSK). Beim Einbau der Vorzählersicherungen ist zu beachten, dass die Angaben des Herstellers eingehalten werden.

Der Neutralleiter ist bei Wechsel- und bei Drehstromanlagen durchgehend, d.h. ungesichert, auszuführen.

Vorzählersicherungen sind sowohl auf der Berührungsschutzabdeckung als auch an den jeweiligen Betriebsmitteln anlagenbezogen, dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Ebenso sind Neutralleiter und Schutzerdungsleiter anlagenbezogen, dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Beinhaltet der Zählerkasten sowohl Vorzählersicherungen (Hausanschlussicherungen) als auch Nachzählersicherungen, ist unbedingt eine Trennung zwischen Vorzählerteil und Nachzählerteil und die genaue Beschriftung der Vorzähler- und Nachzählersicherungen erforderlich. Beide Bauteile müssen im Kasten räumlich getrennt angeordnet sein. Sind nur die Vorzählersicherungen im frei zugänglichen Zählerkasten integriert, genügt eine gemeinsame Tür. Für den Anschluss von zwei oder mehreren Zählern können Hauptsicherungen und die erforderlichen Vorzählersicherungen ebenfalls in einem Kasten untergebracht sein, wenn die Hauptsicherungen (NH-Trenner) mit einer getrennten Türe verschließbar sind. Sowohl die Ausführungsart dieser Kästen als auch deren Anbringungsort sind vor Arbeitsbeginn einvernehmlich mit der Wiener Netze GmbH festzulegen.

Wird in Zählerräumen, Zählernischen oder Vorzählerverteiler, die nicht den vorgenannten Bedingungen entsprechen eine wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung im Sinne des Elektrotechnikgesetzes durchgeführt, so ist zumindest wie folgt vorzugehen:

- bei Zählernischen oder Vorzählerverteiler ist die gesamte Nische oder der gesamte Verteiler entsprechend den anerkannten Regeln der Technik umzubauen.
- bei Gemeinschaftszählerräumen jenes Segment der Zählerverteilung (Verteilschrank mit eigener Anspeisung oder Verbindungselement zum vorgereichten Verteilschrank) in der die erweiternde Kundenanlage verbaut ist – entsprechend den anerkannten Regeln der Technik umzubauen.

Entspricht ein Vorzählerverteiler oder ein Zählerverteiler nur im Punkt der D02-Sicherungs-  
lasttrennschalter mit nicht auswechselbaren Pässeinsätzen als Vorzählersicherung nicht  
(sind also z.B. D02 Sicherungselemente etc. verbaut, aber der Verteiler entspricht sonst  
allen oben angeführten Anforderungen), so sind nur in der zu erweiternden Kundenanlage  
die Vorzählersicherungen auf D02-Sicherungslasttrennschalter mit nicht auswechselbaren  
Pässeinsätzen zu tauschen. Alle anderen Kundenanlagen können unter der Voraussetzung  
belassen werden, dass der Verteiler nach dem Umbau den Anforderungen der  
ÖVE/ÖNORM EN 61439 Reihe entspricht.

Für Vorzählersicherungen, die sich gemeinsam mit Messeinrichtungen in allgemein  
zugängigen Räumen (oder Nischen) befinden, gilt im Regelfall:

- Vorzählersicherungen sind bei Neuanlagen in der Regel unterhalb der zugehörigen  
Messeinrichtung anzubringen.
- Vor- und Nachzählersicherungen sind optisch und räumlich eindeutig voneinander  
getrennt auszuführen.
- Vorzählersicherungen und Zählerplatten sind dauerhaft zu beschriften und müssen  
eindeutig zuordenbar sein.

Beim Betreiben einer Anlage ist zu gewährleisten, dass die Messeinrichtung jederzeit (von  
kurzfristigen oder technisch bedingten Unterbrechungen abgesehen) **allpolig** am Netz  
angeschlossen ist. Ein Anschluss einer Anlage auf nur zwei Außenleiter ist nicht gestattet.

Wird eine Zählernische umgebaut, so sind die verbleibenden Wechselstromanlagen auf  
Drehstrom vorzubereiten (die beiden nicht benötigten Außenleiter werden vorzählerseitig  
angeschlossen, die Sicherungselemente gekennzeichnet und nicht aufgesetzt und die  
Außenleiter isoliert hinter der Zählerplatte abgedeckt) und somit entsprechend den  
anerkannten Regeln der Technik umzubauen. Dies gilt auch wenn nur bei einem Zählplatz  
eine wesentliche Änderung oder eine wesentliche Erweiterung vorgenommen wird.  
**DIES GILT NICHT FÜR WECHSELSTROMNACHTANLAGEN!**